

Vereinbarung gem. § 71 Abs. 9 Berufsbildungsgesetz zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling

Im Einvernehmen schließen die Steuerberaterkammern Düsseldorf und Nürnberg gemäß § 71 Abs. 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) folgende Vereinbarung:

Die o.g. Steuerberaterkammern vereinbaren, dass die Steuerberaterkammer Düsseldorf, soweit sie nach §§ 71 Abs. 5, 54 BBiG, § 73 Abs. 1 und Abs. 3 Steuerberatungsgesetz für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling zuständig ist, ihre Zuständigkeit für diese Fortbildungsprüfung auf die Steuerberaterkammer Nürnberg überträgt.

Die Steuerberaterkammer Nürnberg übernimmt insoweit alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling.

Prüfungsbewerber aus dem Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Düsseldorf müssen gegenüber der Steuerberaterkammer Nürnberg erklären, dass die Regelungen der Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling sowie der Gebührenordnung der die Aufgaben übernehmenden Steuerberaterkammer Nürnberg Anwendung findet.

Durch diese Vereinbarung bleibt die Regelung des § 1 Satz 2 der o.a. Prüfungsordnung unberührt.

Eine Kündigung kann von den Steuerberaterkammern jeweils bis zum 31. Dezember mit Wirkung zum Prüfungsdurchlauf im Folgejahr, erstmals am 31. Dezember 2022 vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung wird erst nach Genehmigung durch die zuständigen obersten Landesbehörden der beteiligten Länder wirksam.

Nürnberg, 16.06.21

Steuerberaterkammer Nürnberg

Dr. Dieter Mehnert

Präsident

Düsseldorf, 07.07.21

Steuerberaterkammer Düsseldorf

Reinhard Verholen

Präsident

**Vereinbarung gem. § 71 Abs. 9 Berufsbildungsgesetz
zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistenten/-in
Rechnungswesen und Controlling**

Im Einvernehmen schließen die Steuerberaterkammern Nürnberg und Köln gemäß § 71 Abs. 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) folgende Vereinbarung:

Die o. g. Steuerberaterkammern vereinbaren, dass die Steuerberaterkammer Köln, soweit sie nach §§ 71 Abs. 5, 54 BBiG, § 73 Abs. 1 und Abs. 3 Steuerberatungsgesetz für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling zuständig ist, ihre Zuständigkeit für diese Fortbildungsprüfung auf die Steuerberaterkammer Nürnberg überträgt.

Die Steuerberaterkammer Nürnberg übernimmt insoweit alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling.

Prüfungsbewerber aus dem Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Köln müssen gegenüber der Steuerberaterkammer Nürnberg erklären, dass die Regelungen der Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling sowie der Gebührenordnung der die Aufgaben übernehmenden Steuerberaterkammer Nürnberg Anwendung findet.

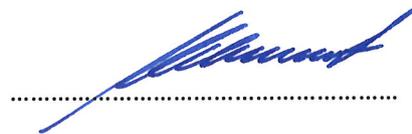
Durch diese Vereinbarung bleibt die Regelung des § 1 Satz 2 der o. a. Prüfungsordnung unberührt.

Eine Kündigung kann von den Steuerberaterkammern jeweils bis zum 31. Dezember mit Wirkung zum Prüfungsdurchlauf im Folgejahr, erstmals am 31. Dezember 2019 vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung wird erst nach Genehmigung durch die zuständigen obersten Landesbehörden der beteiligten Länder wirksam.

Nürnberg, *04.02.19*

Steuerberaterkammer Nürnberg



Dr. Dieter Mehnert

Präsident

Köln, 22.01.2019

Steuerberaterkammer Köln



Karl-Heinz Bonjean

Präsident

**Vereinbarung gem. § 71 Abs. 9 Berufsbildungsgesetz
zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistenten/-in
Rechnungswesen und Controlling**

Im Einvernehmen schließen die Steuerberaterkammern Nürnberg und Hessen gemäß § 71 Abs. 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) folgende Vereinbarung:

Die o.g. Steuerberaterkammern vereinbaren, dass die Steuerberaterkammer Hessen, soweit sie nach §§ 71 Abs. 5, 54 BBiG, § 73 Abs. 1 und Abs. 3 Steuerberatungsgesetz für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling zuständig ist, ihre Zuständigkeit für diese Fortbildungsprüfung auf die Steuerberaterkammer Nürnberg überträgt.

Die Steuerberaterkammer Nürnberg übernimmt insoweit alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling. Sie wird hierbei organisatorisch durch Bereitstellung von Prüfungsräumen von der Steuerberaterkammer Hessen unterstützt.

Prüfungsbewerber aus dem Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Hessen müssen gegenüber der Steuerberaterkammer Nürnberg erklären, dass die Regelungen der Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling sowie der Gebührenordnung der die Aufgaben übernehmenden Steuerberaterkammer Nürnberg Anwendung findet.

Durch diese Vereinbarung bleibt die Regelung des § 1 Satz 2 der o.a. Prüfungsordnung unberührt.

Eine Kündigung kann von den Steuerberaterkammern jeweils bis zum 31. Dezember mit Wirkung zum Prüfungsdurchlauf im Folgejahr, erstmals am 31. Dezember 2019 vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung wird erst nach Genehmigung durch die zuständigen obersten Landesbehörden der beteiligten Länder wirksam.

Freiburg, 24.9.18.....

Steuerberaterkammer Nürnberg

Steuerberaterkammer Hessen


.....

Dr. Dieter Mehnert

Präsident


.....

Lothar Herrmann

Präsident

Vereinbarung gem. § 71 Abs. 9 Berufsbildungsgesetz zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling

Im Einvernehmen schließen die Steuerberaterkammern Rheinland - Pfalz und Nürnberg gemäß § 71 Abs. 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) folgende Vereinbarung:

Die o.g. Steuerberaterkammern vereinbaren, dass die Steuerberaterkammer Rheinland - Pfalz, soweit sie nach §§ 71 Abs. 5, 54 BBiG, § 73 Abs. 1 und Abs. 3 Steuerberatungsgesetz für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling zuständig ist, ihre Zuständigkeit für diese Fortbildungsprüfung auf die Steuerberaterkammer Nürnberg überträgt.

Die Steuerberaterkammer Nürnberg übernimmt insoweit alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling.

Prüfungsbewerber aus dem Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Rheinland - Pfalz müssen gegenüber der Steuerberaterkammer Nürnberg erklären, dass die Regelungen der Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling sowie der Gebührenordnung der die Aufgaben übernehmenden Steuerberaterkammer Nürnberg Anwendung findet.

Durch diese Vereinbarung bleibt die Regelung des § 1 S. 2 der o.a. Prüfungsordnung unberührt.

Eine Kündigung kann von den Steuerberaterkammern jeweils bis zum 31. Dezember mit Wirkung zum Prüfungsdurchlauf im Folgejahr, erstmals am 31. Dezember 2023 vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung wird erst nach Genehmigung durch die zuständigen obersten Landesbehörden der beteiligten Länder wirksam.

Nürnberg, 23.05.22

Steuerberaterkammer Nürnberg

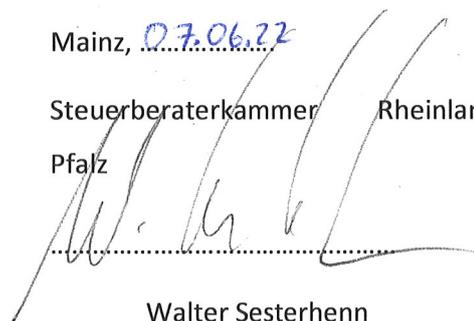


Dr. Dieter Mehnert

Präsident

Mainz, 07.06.22

Steuerberaterkammer Rheinland-
Pfalz



Walter Sesterhenn

Präsident

Vereinbarung gem. § 71 Abs. 9 Berufsbildungsgesetz zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling

Im Einvernehmen schließen die Steuerberaterkammern des Freistaates Sachsen und Nürnberg gemäß § 71 Abs. 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) folgende Vereinbarung:

Die o.g. Steuerberaterkammern vereinbaren, dass die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen, soweit sie nach §§ 71 Abs. 5, 54 BBiG, § 73 Abs. 1 und Abs. 3 Steuerberatungsgesetz für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling zuständig ist, ihre Zuständigkeit für diese Fortbildungsprüfung auf die Steuerberaterkammer Nürnberg überträgt.

Die Steuerberaterkammer Nürnberg übernimmt insoweit alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling.

Prüfungsbewerber aus dem Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen müssen gegenüber der Steuerberaterkammer Nürnberg erklären, dass die Regelungen der Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling sowie der Gebührenordnung der die Aufgaben übernehmenden Steuerberaterkammer Nürnberg Anwendung findet.

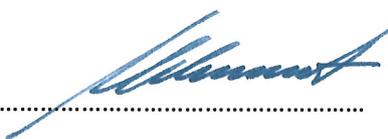
Durch diese Vereinbarung bleibt die Regelung des § 1 Satz 2 der o.a. Prüfungsordnung unberührt.

Eine Kündigung kann von den Steuerberaterkammern jeweils bis zum 31. Dezember mit Wirkung zum Prüfungsdurchlauf im Folgejahr, erstmals am 31. Dezember 2022 vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung wird erst nach Genehmigung durch die zuständigen obersten Landesbehörden der beteiligten Länder wirksam.

Nürnberg, 15.03.2021

Steuerberaterkammer Nürnberg



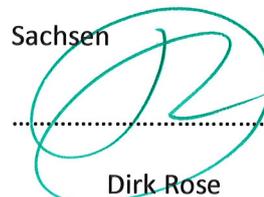
Dr. Dieter Mehnert

Präsident

Leipzig, ^{17.5.21}.....

Steuerberaterkammer des Freistaates

Sachsen



Dirk Rose

Präsident



**Vereinbarung gem. § 71 Abs. 9 Berufsbildungsgesetz
zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling**

Die Steuerberaterkammern Nürnberg und Thüringen schließen gemäß § 71 Abs. 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) folgende Vereinbarung:

Die oben genannten Steuerberaterkammern vereinbaren, dass die Steuerberaterkammer Thüringen, soweit sie nach §§ 71 Abs. 5, 54 BBiG, § 73 Abs. 1 und Abs. 3 Steuerberatungsgesetz für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling zuständig ist, ihre Zuständigkeit auf die Steuerberaterkammer Nürnberg überträgt.

Die Steuerberaterkammer Nürnberg übernimmt insoweit alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling.

Prüfungsbewerber aus dem Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Thüringen müssen gegenüber der Steuerberaterkammer Nürnberg erklären, dass die Regelungen der Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling sowie der Gebührenordnung der die Aufgaben übernehmenden Steuerberaterkammer Nürnberg Anwendung findet.

Durch diese Vereinbarung bleibt die Regelung des § 1 Satz 2 der o.a. Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling unberührt.

Eine Kündigung kann von den Steuerberaterkammern jeweils bis zum 31. Dezember mit Wirkung zum Prüfungsdurchlauf im Folgejahr, erstmals am 31. Dezember 2019 vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung wird erst nach Genehmigung durch die zuständigen obersten Landesbehörden der beteiligten Länder wirksam.

Freiburg, den 25.9.2018

Steuerberaterkammer Nürnberg

Dr. Dieter Mehnert

Präsident

Steuerberaterkammer Thüringen

Dr. Herbert Becherer

Präsident

Vereinbarung gem. § 71 Abs. 9 Berufsbildungsgesetz zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling

Im Einvernehmen schließen die Steuerberaterkammern Nürnberg und Westfalen-Lippe gemäß § 71 Abs. 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) folgende Vereinbarung:

Die o.g. Steuerberaterkammern vereinbaren, dass die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe, soweit sie nach §§ 71 Abs. 5, 54 BBiG, § 73 Abs. 1 und Abs. 3 Steuerberatungsgesetz für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling zuständig ist, ihre Zuständigkeit für diese Fortbildungsprüfung auf die Steuerberaterkammer Nürnberg überträgt.

Die Steuerberaterkammer Nürnberg übernimmt insoweit alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling.

Prüfungsbewerber aus dem Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe müssen gegenüber der Steuerberaterkammer Nürnberg erklären, dass die Regelungen der Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling sowie der Gebührenordnung der die Aufgaben übernehmenden Steuerberaterkammer Nürnberg Anwendung findet.

Durch diese Vereinbarung bleibt die Regelung des § 1 Satz 2 der o.a. Prüfungsordnung unberührt.

Eine Kündigung kann von den Steuerberaterkammern jeweils bis zum 31. Dezember mit Wirkung zum Prüfungsdurchlauf im Folgejahr, erstmals am 31. Dezember 2019 vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung wird erst nach Genehmigung durch die zuständigen obersten Landesbehörden der beteiligten Länder wirksam.

Nürnberg, 08.11.2018

Steuerberaterkammer Nürnberg



Dr. Dieter Mehnert

Präsident

Münster, 22.11.2018

Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe



Volker Kaiser

Präsident